

voestalpine AG

Linz, FN 66209 t

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 31. ordentliche Hauptversammlung

5. Juli 2023

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Vorschlages für die Gewinnverwendung, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Konsolidierten nichtfinanziellen Berichtes, des Konsolidierten Corporate Governance-Berichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2022/2023.**

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.voestalpine.com » Investoren » Hauptversammlung eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2022/2023**

Im Jahresabschluss der voestalpine AG über das Geschäftsjahr 2022/2023 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 268,0 Mio. ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, vom Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 1,50 je dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiters schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, dass die Auszahlung der Dividende ab 18. Juli 2023 erfolgen soll.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022/2023

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022/2023 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022/2023

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022/2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022/2023

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022/2023 folgende Vergütung und folgendes Sitzungsgeld vor:

Vergütung:

Vorsitzender	EUR 100.000,-
Stellvertreter des Vorsitzenden	EUR 75.000,-
Einfaches Mitglied	EUR 50.000,-
Vorsitzender eines Ausschusses (sofern nicht Vorsitzender des Aufsichtsrates)	EUR 25.000,-

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die Vergütung für das Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.

Sitzungsgeld:

Jedem gewählten Mitglied des Aufsichtsrates gebührt zusätzlich ein Sitzungsgeld von EUR 500,- pro Sitzung. Das Sitzungsgeld gebührt nur bei tatsächlicher Teilnahme an einer Sitzung.

Gemäß Vergütungspolitik für die Aufsichtsratsmitglieder der voestalpine AG erfolgt die Auszahlung der Vergütung sowie der Sitzungsgelder innerhalb von 14 Tagen nach der Hauptversammlung.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2023/2024

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zur Abschlussprüferin der voestalpine AG und zur Konzernabschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2023/2024 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß § 78c und § 98a Aktiengesetz (AktG) einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates aufzustellen, der einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet. Der Vergütungsbericht ist eine Information an die Aktionärinnen und Aktionäre über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung und ist jedes Jahr der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu erstatten.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2023 und der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 2023 den Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 78c iVm § 98a AktG sowie den unten angeführten Beschlussvorschlag verabschiedet.

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat den Vergütungsbericht der voestalpine AG im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Vergütungsbericht gemäß §§ 78c bis 78e AktG sowie § 98a AktG evaluiert und festgestellt, dass der Vergütungsbericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022/2023, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der

Internetseite der Gesellschaft (www.voestalpine.com » Investoren » Hauptversammlung) veröffentlicht, zu beschließen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes der voestalpine AG

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Abs. 1a und Abs. 1b Aktiengesetz sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),
- b) gemäß § 65 Abs. 1b Aktiengesetz für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionär:innen zu beschließen, wobei für die Bedienung der Wandlungsrechte von Gläubigern bereits emittierter und künftiger Wandelschuldverschreibungen das Bezugsrecht unter sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs. 3 und 4 Aktiengesetz ausgeschlossen ist,
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen,
- d) teilweiser Widerruf der in der Hauptversammlung am 7. Juli 2021 erteilten Ermächtigung.

In der 29. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 7. Juli 2021 wurde zum 9. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde, eigene Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz zu erwerben.

Diese Ermächtigung gilt bis zum 7. Jänner 2024.

Zur Ermächtigung des Vorstandes zum Rückerwerb eigener Aktien auch nach dem 7. Jänner 2024 schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge beschließen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz für eine Geltungsdauer von 30 Monaten ab 05. Juli 2023, sohin bis 05. Jänner 2026, ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft sowohl über die Börse

als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsenstage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189a Ziffer 7 UGB) durch Dritte ausgeübt werden. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

- b) Der Vorstand wird für eine Geltungsdauer von 5 Jahren ab 05. Juli 2023, sohin bis 5. Juli 2028, gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz ermächtigt, für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionär:innen, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189a Ziffer 7 UGB) durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (ii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer:innen einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB). Für die Bedienung der Wandlungsrechte von Gläubigern der im April 2023 emittierten EUR 250 Mio. Wandelschuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A33R11, wandelbar in anfänglich bis zu 6.113.740 (sechs Millionen einhundert dreizehn tausend siebenhundert vierzig) Aktien (wobei sich diese Anzahl durch Anpassung des Wandlungspreises gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen während deren Laufzeit noch ändern kann) ist der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien zu verwenden. Für die eigenen Aktien, die zur Bedienung von Wandlungserklärungen der Gläubiger der EUR 250 Mio. Wandelschuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A33R11 geliefert werden, ist das

Bezugsrecht der Aktionär:innen unter sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 3 und 4 AktG ausgeschlossen. Auch für die Bedienung der Wandlungsrechte von Gläubigern künftig emittierter Wandelschuldverschreibungen mit eigenen Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionär:innen unter sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 3 und 4 AktG ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 letzter Satz iVm § 192 Aktiengesetz herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
- d) Die in der 29. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 7. Juli 2021 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz wird in dem Ausmaß, in dem sie bis zur Beendigung des Aktienrückerwerbsprogramms 2022 nicht ausgenützt wurde, widerrufen.
- e) Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstandes zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen, wie dieser auf der Internetseite veröffentlicht wurde.